

BBI 2016 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



## Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N09, Kanton Wallis, Jordiguhittinigalerie

vom 7. Januar 2016

Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 2 Buchstabe a und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,

verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N09 im Baustellenbereich:

in beiden Fahrtrichtungen (nach Brig und Richtung Simplonpass)

von km 36.150 bis km 37.320: 60 km/h

II

Tageweise Verschwenkung mit Spurabbau eines Fahrsreifens im Baustellenbereich in beiden Richtungen.

Ш

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt 3,40 m im Baustellenbereich in beiden Richtungen. Die maximale Durchfahrtshöhe beträgt 4,50 m.

IV

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten ab 29. Februar 2016 bis Ende der Bauphase (voraussichtlich ca. 9. Dezember 2016).

<sup>1</sup> SR **741.01** 

<sup>2</sup> SR **741.21** 

208 2016-0061

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Infrastrukturfiliale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

19 Januar 2016

Bundesamt für Strassen Abt. Strasseninfrastruktur West:

Jean-Bernard Duchoud Vizedirektor, Abteilungschef